

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6488c44c-0531-3e6e-be81-61f0b799f4e0>

Bibliografie

Titel	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen- 13. BImSchV)
Ämtliche Abkürzung	13. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-13-3

§ 47 13. BImSchV - Begriffsbestimmungen

(1) Altanlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine bestehende Anlage,

1. die nach [§ 67 Absatz 2](#) oder [§ 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach [§ 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung](#) anzuzeigen war,
2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach [§ 4](#) oder [§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) vor dem 27. November 2002 erteilt worden ist und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist oder
3. für die der Betreiber vor dem 27. November 2002 einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach [§ 4](#) oder [§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) gestellt hat und die vor dem 27. November 2003 in Betrieb gegangen ist.

(2) Bestehende Anlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine Anlage,

1. die nach [§ 67 Absatz 2](#) oder [§ 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach [§ 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung](#) anzuzeigen war,
2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach [§ 4](#) oder [§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) vor dem 29. Oktober 2014 erteilt worden ist und die vor dem 29. Oktober 2015 in Betrieb gegangen ist oder
3. für die der Betreiber einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb vor dem 29. Oktober 2014 gestellt hat und die vor dem 29. Oktober 2015 in Betrieb gegangen ist.

